
**Verordnung vom 17.12.2008
über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Wegerdeplacken mit Laub-Mischwald“
in der Gemeinde Apen, Landkreis Ammerland**

Aufgrund der §§ 28, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) in der zur Zeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Geschützter Landschaftsbestandteil

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil „Wegerdeplacken mit Laub-Mischwald“ erklärt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 1,2 ha.

§ 2

Geltungsbereich

Die Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ist in einer Karte im Maßstab 1:2.500 durch schwarze Linien dargestellt. Die Außenkante der das Schutzgebiet kennzeichnenden schwarzen Linien gilt als Grenze des Schutzgebietes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck und Charakter

- (1) Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung der sehr unterschiedlich strukturierten Laubwaldflächen und der temporären Waldtümpel als Lebensraum für vorhandene Tier- und Pflanzenarten und als gliederndes Element für das Orts- und Landschaftsbild. Ebenfalls sollen hier Reste alter Nutzungsstrukturen (Wegerdeplacken) für die Heimatkunde als Reste alter Siedlungsstrukturen auf Dauer erhalten werden.

(2) Charakter

Das Schutzgebiet ist durch Arten unterschiedlicher Waldgesellschaften geprägt. An den dort vorhandenen Waldtümpeln befinden sich Arten des Erlen-Bruchwaldes nährstoffreicher Standorte, z. T. auch Arten des Erlen-Sumpfwaldes. Die Waldtümpel und der Erlen-Bruchwald gehören zu den besonders geschützten Biotopen gemäß § 28a NNatG.

Auf den höher gelegenen Bereichen konnten Arten des mesophilen Eichen- und Hainbuchen-Mischwaldes feuchter basenreicher Standorte erfasst werden.

Eine besondere Eigenart ist der kleinräumige Wechsel der Höhen und die damit verbundenen Unterschiede in der Feuchtigkeit. Auf kleinstem Raum finden sich hier feuchte, nasse und sumpfige Bereiche, kleine Tümpel sowie trockenere Standorte.

Dieses Schutzgebiet bietet einer artenreichen, z. T. gefährdeten Fauna einen Lebensraum als Nahrungs- und Brutbiotop sowie Schutz vor Witterungseinflüssen und Feinden.

Innerhalb des Schutzgebietes sind einzelne besonders geschützte Biotope vorhanden.

Die vorhandene Waldfläche prägt, gliedert und belebt das Landschaftsbild an der Aperberger Straße.

Die vorhandenen Baumbestände an der Straße haben luftreinigende Wirkung und damit eine Bedeutung für das Kleinklima.

Ferner hat das Schutzgebiet eine kulturhistorische Bedeutung. Die dort vorhandenen Waldtümpel sind durch den Abbau von Sand, der für den Bau von Wegen benutzt wurde, entstanden. Der Name „Wegerdeplacken“ bezeichnet diese alten Nutzungsarten.

§ 4

Forstwirtschaftsklausel

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft der kleinen Waldfläche ist freigestellt, soweit die Verbote des § 5 nicht entgegenstehen.

§ 5
Verbote

In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind folgende Handlungen verboten:

1. die dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels in der die Vegetation beeinflussenden Grundwasserschicht;
2. die Veränderung der Oberflächengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen;
3. die Neuanlage und der Ausbau von Wegen und Straßen;
4. die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen. Ausgenommen ist das Aufstellen von Wildschutzzäunen zum Schutz von Verjüngungsflächen;
5. die Aufforstung von Waldflächen mit anderen als standortgemäßen Baumarten;

Unter dem Begriff „standortgemäß“ ist zu verstehen, dass „die ökologischen Ansprüche von Baumarten mit den erfassten Standorteigenschaften (Umweltbedingungen) übereinstimmen und der Baum oder Baumbestand vital und bei angemessener Pflege ausreichend stabil ist und keine nachteiligen Einflüsse auf den Standort hat“. (siehe Forstl. Standortaufnahme, 5. Aufl. 1996 der AG Standortkartierung in der AG Forsteinrichtung, S. 199);

6. die Nutzung der Waldfläche außerhalb von Flächen mit Schadeinwirkung (Kalamität), die über die einzelstammweise Nutzung hinausgeht;
7. die Verunstaltung des Landschaftsbildes;
8. das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, auf die Bezeichnung von Wanderwegen, Fahrradwegen, Reitwegen, den Verkehr und auf Informationen über Natur und Landschaft beziehen;
9. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen. Ausgenommen ist der ordnungsgemäße forst- und landwirtschaftliche Verkehr und die Nutzung durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte.

§ 6

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:
 1. die Verlegung von Leitungen für die Ver-, Entsorgung und Telekommunikation;
 2. seismische Messungen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderzulaufen.

§ 7

Freistellung/Hinweise

- (1) Freigestellt sind:
 1. mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des Schutzgebietes dienen;
 2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, wobei die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten ist;
 3. Maßnahmen zur Instandhaltung von Leitungen für die Ver-, Entsorgung und Telekommunikation;
 4. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen Landesaufnahme.
- (2) Hinweise:
 1. bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt;

2. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Ammerland – Untere Naturschutzbehörde – abzustimmen;
3. die Jagdausübung (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 Bundesjagdgesetz) wird nicht berührt.

§ 8

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:
 1. Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes;
 2. Pflege des Baumbestandes.
- (2) Der Landkreis Ammerland – Untere Naturschutzbehörde – lässt die Maßnahmen i. S. des § 8 Abs. 1 nach rechtzeitiger Ankündigung im Benehmen mit den Grundstückseigentümern durchführen.

Vorrangig können Eigentümer und Nutzungsberechtigte die erforderlichen Maßnahmen zur Landschaftspflege durchführen.
- (3) Alle anderen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die nicht unter § 8 Abs. 1 fallen, erfolgen im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.
- (4) Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegt nicht den Verboten des § 5.

§ 9

Befreiungen

Von den Verboten des § 5 kann der Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - nach Maßgabe des § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Ziffer 1 NNatG, wer, ohne dass eine Erlaubnis oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 5 und 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen im Landkreis Ammerland vom 19.09.1947 (Oldenburgische Anzeigen – Amtliche Nachrichten für den Nds. Verwaltungsbezirk Oldenburg, Nr. 44, vom 10.10.1947), geändert durch Verordnung vom 19.12.1949 (Ammerländer Anzeiger Nr. 10 vom 12.01.1950) bezüglich des Landschaftsschutzgebietes Gemeinde Apen Nr. 1 „Wegerdeplacken“ außer Kraft.

Hinweis:

Die Bestimmungen des § 28 a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Westerstede, den 17.12.2008

Landkreis Ammerland

Jörg Bensberg
Landrat

Anlage zur Verordnung vom 17.12.2008 über den geschützten Landschaftsbestandteil
LB WST 33 "Wegerdeplacken mit Laub-Mischwald"
in der Gemeinde Apen, Landkreis Ammerland



Geltungsbereich der Verordnung

Westerstede, 17.12.2008

Jörg Bensberg
Landrat

